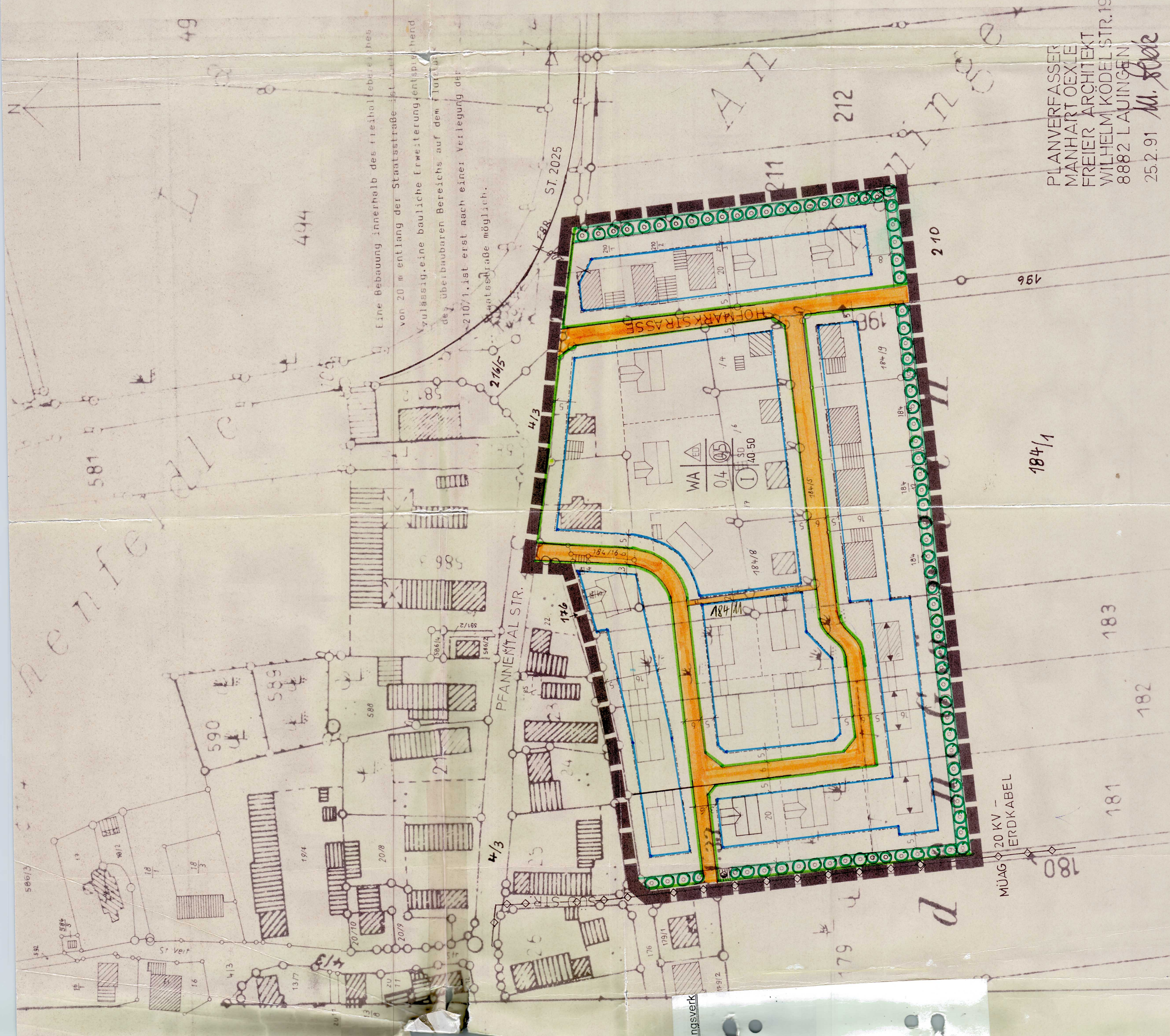




PLANVERFASSEN
MANHART OEXLE
FREIER ARCHITEKT
WILHELM KODELSTR.19
8882 LAURINGEN
25.2.91 M. Stör

STADT LAURINGEN (DONAU)
LANDKREIS DILLINGEN
BEBAUUNGSPLAN
"Hinter den Gärten"

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauWO)

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ): 0,4

Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,5

- 1 Vollgeschoß bis zur Traufe, zwingend

Das Dachgeschoß kann als zusätzliches Vollgeschoß ausgebaut werden, wenn die Geschosflächenzahl eingehalten wird und der Ausbau sich in das Ortsbild einfügt; die übrigen Festsetzungen bleiben davon unberührt.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauWO)

Baugrenze
offene Bauweise

4. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

- 4.1 Gestaltung der Dächer

Hauptfirstrichtung, zwingend

Satteldach, zwingend

Dachneigung 40 - 50 Grad, zwingend

Ausnahme: sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig, soweit diese Dachflächen auf dem jeweiligen Baugrundstück nicht überwiegen und sich der Dachgestaltung des Hauptgebäudes anpassen.

Dachaufbauten in der Form von Schlepp- und Giebelgäuben sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite 30 % der Gesamtraufhöhe des Gebäudes nicht überschreitet; sie dürfen einzeln nicht breiter als 2,0 m sein.

First- bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muß deutlich unter dem First des Hauptdaches liegen. Ausnahme: können Gesamtbreiten bis 60 % der Gesamtraufhöhe und Giebelbreiten bis 3 m zugelassen werden, wenn sich der Ausbau in die nähere Umgebung einfügt.

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,6 m zugelassen.

- 4.2 Höhenlage der Gebäude

Die Fußbodenoberkante (Rohboden) des Erdgeschosses darf max. 50 cm über Oberkante der Erschließungsstraße liegen

- 4.3 Sonstige Festsetzung zur Gestaltung der Gebäude

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz (z.B. Nockerputz, Wärmeputz, Fladenputz, Wellenputz) ist unzulässig.

Zur Gliederung der Baukörper sind Holz-, Sichtbeton um heller Naturstein zugelassen. Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzenden Oberflächen, z.B. Glasbausteine, sind bei Gebäudeaußenflächen unzulässig.

5. Verkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie, Begrenzungslinie sonstige Verkehrsflächen

Strassenverkehrsfläche

Fußweg

6. Grünfläche

Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechende Ersatz zu leisten.

Es dürfen nur standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.

Beispielhafte Auflistung:

Bäume I. Wuchsklasse: Esche, Bergahorn, Spitzahorn, Stieleiche, Winterlinde, Silberweide;

Bäume II. Wuchsklasse: Traubenkirsche, Beimbachel, Grauerle, Obstbaum-Hochstämme;

Sträucher: Hasel, Heckenkirsche, Schlehe, wolliger Schneeball, Weißdorn, heimische Weidenarten

7. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umformstation

Einfriedigungen - zulässige Höhe der Holzlattenzäune 1,3 m über Gelände; zur freien Landschaft werden keine Zaunsockel zugelassen.

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Gebäude bestehend

Vorschlag für die zu errichtenden Gebäude

Verkehrsflächen

Maßzahlen in Metern

Geändert gem. Bescheid der Regierung von Schwaben vom 28.04.1992, Nr. 22o.1-4622-276.15
Lauringen (Donau),

Barfuß
1. Bürgermeister

Die Stadt Lauringen (Donau) erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan "Hinter den Gärten" im Ortsteil Veitriedhausen als Satzung.

SATZUNG

§ 1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von Herrn Architekt Manhart Oexle, Wilhelm-Ködel-Str. 19, 8882 Lauringen (Donau), vom 25.02.1991 ausgearbeitete Bebauungsplan, in der Fassung vom 09.07.1991 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 2 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

VERFAHREN

Die Stadt Lauringen hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfs und die Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Form: Öffentliche Besichtigung, Vertretung durch die Regierung

Zeit: 12.10.1991, 13.10.1991 - 21.10.1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt

vom Montag den 09.04.1990

bis Mittwoch den 09.05.1990

Lauringen, den 18.02.1992

(Barfuß, 1. Bürgermeister)

Die Stadt Lauringen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 03.12.1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lauringen, den 18.02.1992

(Barfuß, Bürgermeister)

22.09.1993 Der Bebauungsplan wurde gemäß Bescheid der Regierung von Schwaben vom 28.04.1992 Nr. 22o.1-4622-276.15 geändert.

Satzung wurde nicht geändert

am 04.10.1993 durch Manhart Oexle
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Lauringen/Donau, 05.10.1993

STADT LAURINGEN
LANDKREIS DILLINGEN
BEBAUUNGSPLAN
HINTER DEN GAERTEN
ORTSTEIL VEITRIEDHAUSEN

25.2.91 / 09.07.1991